

Ausbringverbote enden, aber trotzdem Vorsicht

Demnächst enden die Ausbringverbote von N-hältigen Düngern. Das Ende der Sperrfristen bedeutet noch nicht, dass eine Düngung möglich bzw. erlaubt ist.



DI THOMAS WALLNER; BWSB

einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor dem Anbau erfolgen darf.

Der Zeitraum, in dem die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf landwirtschaftliche Nutzflächen verboten ist, endet am 15. Februar (Düngung ab 16. Februar möglich). Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie seit dem 1. Februar wieder zulässig (Achtung: gilt nicht für Teilnehmer am ÖPUL-Vorbeugenden Grundwasserschutz – Acker).

Für Teilnehmer an dieser Maßnahme gilt generell ein Düngeverbot ab 15. Oktober bis einschließlich 15. Februar auf allen Ackerflächen (außer Ackerfutterflächen). Zudem muss innerhalb der Gebietskulisse auf die Ausbringung von leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngern (z. B. Gülle) bei Mais bis einschließlich 21. März verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist für alle Betriebe – unabhängig einer ÖPUL-Teilnahme – zu bedenken, dass die Ausbringung von leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln, wie z. B. Gülle, nur auf

Unabhängig von den Sperrfristen ist auf gefrorenen, auf schneebedeckten sowie auf allen wassergesättigten oder überschwemmten landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln unzulässig. Wassergesättigt ist ein Boden, dessen Wasseraufnahmefähigkeit erschöpft ist. Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln weniger als die Hälfte des Bodens des Schlags schneefrei ist. Es wird empfohlen im Falle einer Schneedecke (egal wie groß) generell keine Düngungsmaßnahmen durchzuführen.

Nach dem Ende des Verbotszeitraumes dürfen leichtlösliche, stickstoffhaltige Düngemittel in einer Höhe von maximal 60 kg N ab Lager auf Böden ausgebracht werden, die durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig und nicht wassergesättigt sind sowie eine lebende Pflanzendecke aufweisen. Eine Fotodokumentation, die belegt, dass entsprechend den Richtlinien gehandelt wurde, wird empfohlen.



Eine Düngung zu Winterweizen ist ab 16. Februar erlaubt, vorausgesetzt es bestehen keine generellen Düngeverbote.

einer gewissen Distanz zur Landwirtschaft oft schwer zu erklären. Aber auch Menschen, die selbst von einem Bauernhof abstammen und seinerzeit den Bau ihres Eigenheims direkt neben dem elterlichen Hof durchgesetzt haben, zeichnen sich gelegentlich durch besondere Intoleranz aus, was etwas merkwürdig anmutet.

» Wer auf dem Land baut, sollte eigentlich wissen, dass es auch Landluft gibt – vor allem, wenn er dort aufgewachsen ist. «

WOLFGANG RAAB

Begriffserklärung

Die beiden Begriffe „Emission“ und „Immission“ werden im allgemeinen Sprachgebrauch gerne verwechselt. Kein Wunder, bedeuten sie doch im Grunde die zwei Seiten derselben Medaille. Sie kommen aus dem Lateinischen und bedeuten „Ausstrahlung“, „Ausstrahlung“ (Emission) bzw. „Einwirkung“ (Immission).

Die Emission des einen kann also zur Immission beim anderen werden. Beispiel: Ein Landwirt bringt Gülle aus und erzeugt dabei eine Geruchsemission. Der Nachbar nimmt diesen Geruch wahr. Dieser stellt für ihn eine Immission dar.

typisch ländlichen Gebiet in der Regel als ortsüblich hinzunehmen. Im Zweifelsfall müssen Sachverständigengutachten die Frage der Ortsüblichkeit klären.

Doch wie sieht das eigentlich vom rechtlichen Standpunkt her aus? Grundsätzlich gilt das zum Thema Immissionen Gesagte. Das Ausbringen von Gülle gehört zu einem tierhaltenden Betrieb und ist daher in einem